

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion
des Kantons Bern
Nydegasse 11
3011 Bern



Goldiwil, den 19. Dezember 2013

Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der dem Gemeindegesetz unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden) / Konsultation

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern dankt Ihnen für den Einbezug in die Konsultation zur Direktionsverordnung über das Archivwesen in den Gemeinden. Die Angelegenheit ist uns wichtig, und zwar von der Bedeutung des Inhaltes her aber auch unter dem Aspekt des mit der Umsetzung verbundenen Aufwandes und des nötigen Engagements der Kirchgemeinden.

Allgemeines

Das Archivwesen fristet in der Praxis mitunter ein Aschenbrödeldasein. Es wird von den Führungskräften unterschätzt und den Beauftragten fehlt oft genügend Erfahrung, um die Relevanz von Daten zu beurteilen. **Wir halten es für wichtig, dass die Vorschriften nicht nur Fristen, sondern viele praktische Details (auch Beispiele) enthalten**, welche die Antwort auf die Frage erleichtern, ob und warum eine Unterlage archivwürdig ist, was für das Verständnis der Handlungen und Beweggründe der Behörden von Belang ist und letztlich was für Wissenschaft und Geschichtsforschung von Interesse sein könnte.

Richtig ist die zentrale Bedeutung des Anhangs als Arbeitshilfsmittel, wie es im Begleitschreiben zur Konsultation zutreffend ausgeführt wird. Der Anhang darf nicht nur das Minimum aus Sicht der kantonalen Zentralverwaltung enthalten, sondern muss auch **Raum geben für Rubriken, die im Zuständigkeitsbereich der innerkirchlichen Organisation liegen. Ein entsprechender Hinweis beim Stichwort als wertvolle Verknüpfungshilfe und allenfalls eine Empfehlung genügen. Sie helfen die Reichweite der Zuständigkeiten und des verwaltungsrechtlichen Datenschutzes abzugrenzen.** Nur so entsteht ein einheitliches und taugliches Hilfsmittel, mit welchem am einfachsten die Grundidee der Archivführung umgesetzt werden kann. Mit den Kirchgemeinden aller drei Konfessionen/Landeskirchen sind insgesamt 242 Kirchgemeinden betroffen. Dazu kommen 4 Gesamtkirchgemeinden. **Der Kundenkreis ist so gross, dass sich die Formulierung eines für die Kirchgemeinden gültigen separaten Anhangs lohnt.** Der Kirchgemeindeverband ist gerne bereit, bei der Redaktion behilflich zu sein.

Anträge im Detail

Zu Art. 2

Nach dem Vortrag der JGK, sollen nicht nur Alltag und Routine dokumentiert werden, sondern auch Einzelfälle und Ausserordentliches. Wir stellen uns vor, dass damit auch Dinge gemeint sind, die zwar diskutiert, aber nicht umgesetzt wurden. Besonderheiten im Grenzbe-
reich zum Datenschutz, die trotzdem oder gerade deswegen das Gemeindeleben kenn-
zeichnen. Dies sollte in Art. 2 explizit mit Beispielen zum Ausdruck kommen. Nur so werden
Verantwortliche sensibilisiert und die negative Rechtskraftwirkung der Archivvorschriften ge-
lockert. Wir verstehen darunter die negative Wirkung von Vorgaben nach der verhängnisvol-
len Vorstellung „Was nicht explizit vorgeschrieben ist, tun wir nicht, kommt nicht ins Archiv,
auch wenn es möglich wäre und zudem interessant und typisch ist“.

Zu Art. 3 Abs. 4 e)

Sollte präzisierend wie folgt ergänzt werden:

„e) für die Dokumentierung der Organisation der Behörden und deren Tätigkeit **sowie das
Verständnis** dafür.

Es ist nicht bloss von Interesse, was eine Behörde materiell tat und wie sie organisiert war,
sondern auch von welchen Überlegungen und Einflüssen sie sich leiten liess. Die politischen
und ethischen Gewichtungen ändern sich von einer Generation zur anderen, wie die jüngste
Geschichtsschreibung belegt und führen zu verschiedenen Interpretationen von Ereignissen.
Daten, die das Verständnis für eine Handlung erleichtern, sollen archiviert werden dürfen.
Zur Organisation einer Behörde zählt auch deren Zusammensetzung nach Namen, Alter,
Geschlecht, Amtsdauer und evtl. auch beruflicher Herkunft. Es ist daher nicht verständlich,
weshalb das Behördenverzeichnis von den archivwürdigen Objekten gestrichen wurde.

Zu Art. 3 und 26

Die Archivwürdigkeit von Unterlagen darf nicht nur im Moment der Archivierung zum Zweck
der Klassierung nach einer Aufbewahrungsfrist vorgenommen werden, sondern muss im
Moment des Fristenablaufs oder vor der Vernichtung nochmals wiederholt werden.

Die Kriterien zur Bewertung der Archivwürdigkeit können sich im Lauf von Aufbewahrungs-
fristen ändern und insbesondere zu einer individuellen Gewichtung wechseln: Höherer Be-
kanntheitsgrad, grössere Bedeutung von Personen und Einrichtungen, späte Auswirkung
von Entscheiden.

Die Folgen von Katastrophen, Epidemien, Vorkommnissen, Krisen (Massenentlassungen)
geben Routinedaten, Daten über Opfer ein anderes Gewicht.

Dies und ähnliche Kriterien sollten in Art. 26 beispielhaft (offene Aufzählung) ausdrücklich
erwähnt werden.

Der Fristablauf soll zudem – Vorschriften des Datenschutzes vorbehalten - nicht als Vernich-
tungspflicht verstanden werden, sondern als Entlastungsmöglichkeit (Vernichtungserlaubnis)
bei Massendaten und Routinevorgängen.

Die Absolutheit des Verbotes in Art. 26 Abs. 6 (Verbot von Rückschlüssen auf Personenda-
ten in einem Bericht über Unterlagenvernichtung) leuchtet nicht ein. Im Gegenteil scheint der
Vernichtungsbericht genau die geeignete Stelle zu sein, in welcher für einzelne oder Grup-
pen von archivwürdigen Personendaten Ausnahmen von Abs. 3 gemacht und auch begrün-
det werden können. Diese Möglichkeit muss geöffnet werden.

Betreffend Anhang zu Art. 25

Dem Anhang zu Art. 25 mit seinen vielen Details kommt als Leitfaden für die Praxis vorran-
gige Bedeutung zu. Es sind 246 Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der drei Lan-
deskirchen betroffen. Die Mehrheit der Kirchgemeinden verfügen nicht über einen professio-
nellen Ausbau ihrer Verwaltung. Die Kirchgemeinden werden Mühe bekunden, die hohen
Anforderungen im Archivwesen umzusetzen. Es ist insbesondere schwierig, die für die Ein-

wohnergemeinden aufgelisteten archivpflichtigen Positionen in die kirchlichen Parallelbereiche zu übertragen. Wir halten es deshalb für zweckdienlich, ja nötig, einen speziellen Anhang für die archivpflichtigen Bereiche der Kirchgemeinden zusammenzustellen. Bei der grossen Zahl der betroffenen Kirchgemeinden lohnt sich der Aufwand. **Der Kirchgemeindeverband ist bereit, bei der Erarbeitung eines solchen Hilfsmittels mitzuwirken und legt Ihnen einen ausformulierten Vorschlag vor.** Leider war es in der kurzen Eingabefrist nur möglich, summarisch mit drei Gesamtkirchgemeinden der drei Landeskirchen Rücksprache zu nehmen.

Für eine positive Aufnahme unserer Bemerkungen und Anträge danken wir Ihnen. Wir stehen für eine Unterstützung bei der Redaktion gerne zur Verfügung und würden uns freuen, bei der Erarbeitung eine für unsere Kirchgemeinden gut verständliche, leicht handhabbare, miliztaugliche Direktionsverordnung mithelfen zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern

Fridolin Marti, Präsident

Beilage.

Entwurf Anhang 2 (für Kirchgemeinden) zu Art. 25 Abs. 1